



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

anbei möchte ich Ihnen wichtige Informationen für die nächsten Wochen mitteilen:

- 1) Am Freitag, dem 04.06.21 ist beweglicher Ferientag, am Donnerstag, dem 03.06.21 ist Fronleichnam (Feiertag). Somit haben die Kinder diese Woche nur bis einschließlich Mittwoch Schule. Der Unterricht geht nach den Feiertagen, wie in dieser Woche für alle Kinder regulär weiter (8:00 – 12:35/13.20 und FGTS).
- 2) Die Testungen finden weiterhin dienstags und donnerstags statt. Aufgrund des regulären Unterrichtes werden die Abholzeiten der Kinder nicht beeinflusst. Sie können Ihr Kind nach Schulende (12:35 bzw. dienstags die 3. und 4. Klässler 13:20 Uhr) abholen.
- 3) Die Testpflicht besteht weiterhin für alle anwesenden Kinder!
Bzgl. der Testbefreiung von Geimpften und Genesenen finden Sie die Informationen auf der Rückseite des Elternbriefes. Trotz allem, **bitte ich Sie** zum Schutze und Wohle aller an der Schule anwesenden Personen, Ihr Kind bis zu den Sommerferien testen zu lassen.
- 4) Baumaßnahmen an und um die Schule
Eigentlich hätten wir bereits eine offizielle Beschreibung der Baumaßnahmen an und um die Schule in Briefform zugeschickt bekommen sollen. Diese Informationen sollten an Sie weitergegeben werden. Dies ist jedoch noch nicht von Seiten GMS geschehen. Daher versuche ich Sie in Kurzform darüber zu informieren:
Ab heute, dem 31.05.21 werden der gesamte Schulhof und das Außengelände des Pavillon C (Verwaltung) bis Pavillon A (Kultur-und Lesetreff) gesperrt. Der neue Schulhof wird ab sofort unterhalb der Turnhalle und im Schulgarten eingerichtet. Mit den Kindern wurde bereits intensiv das Ankommen morgens über die Turnhallenzufahrt und die Nutzung der neuen Schulhöfe geübt.
Ab sofort bitten wir Sie, Ihr Kind auf dem Rewe-Parkplatz zu verabschieden. Ihr Kind wird dann über die Turnhallenzufahrt in den Schulgarten gehen. Dieser ist ebenfalls komplett eingezäunt. Es werden ausreichend Aufsichten ab 7:45 Uhr sich in den angegebenen Bereichen befinden. Daher bitten wir Sie nach Möglichkeit, Ihr Kind nicht vor 7:40 Uhr in die Schule zu schicken. Der Unterricht beginnt pünktlich um 8:00 Uhr. Wir bitten auch weiterhin ein Zuspätkommen zu vermeiden aufgrund der permanenten Unterrichtsstörungen.
Sobald wir das offiziell angekündigte GMS Schreiben vorliegen haben, werden wir es Ihnen weiterleiten.
- 5) Den neuen Musterhygieneplan finden Sie auf unserer Homepage und auf dem Saarlandserver (Link ebenfalls auf der Homepage)

6) Alle Informationen werden Ihnen wieder per Ranzepost, Whats App und auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie momentan noch Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Das Sekretariat ist ebenfalls am 03.06 und 04.06 nicht besetzt.

Viele Grüße

Eva Müllenbach

1. Ausnahmen von der Testpflicht in der Schule für immunisierte Personen so-wie über die Möglichkeiten des Nachweises

Die Verordnung der Bundesregierung „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von CO-VID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV)“¹ wird am 9. Mai 2021 in Kraft treten. Dort ist unter anderem festgelegt, dass der schriftliche oder elektronische Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus (Impfnachweis) oder der schriftliche oder elektronische Nachweis über eine bereits erfolgte Infektion (Genesenennachweis) einem ärztlichen Zeugnis oder einem Testergebnis in elektronischer oder schriftlicher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. Testzertifikat) gleichgestellt sind.

Ein Antikörpertest kann dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht gleichgestellt werden.² Daher werden ausschließlich Personen, die einen entsprechenden gültigen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen, von der Testpflicht in der Schule befreit.

Der Nachweis kann in verkörperter oder digitaler Form in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache erfolgen. Damit ein Nachweis gültig ist, muss er bestimmte Kriterien erfüllen, die im Folgenden beschrieben sind.

Für einen gültigen Impfnachweis müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Zum Impfnachweis kann der gelbe Papier-Impfpass oder ein Ersatznachweis („Ersatzformular zur Dokumentation der durchgeführten Impfungen“) vorgelegt werden. Die Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes bzw. der Impfstoffe (s.u.) so-wie die Chargennummer sind mit einem Stempel der Impfstelle und der Unterschrift des Impfarztes/der Impfärztin darin dokumentiert.
- Die Impfung muss mit einem oder mit mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet³ genannten Impfstoffe erfolgt sein. Aktuell werden dort die Impfstoffe mit den Bezeichnungen „Comirnaty“ (BioNTech), „COVID-19 Vaccine Janssen“,

„CoVID-19 Vaccine Moderna“ und „Vaxzevria“ bzw. „COVID-19 Vaccine Astra-Zeneca“ aufgelistet. Die Dokumentation im Impfpass ist ggf. mit der hier jeweils angegebenen Bezeichnung erfolgt. Ggf. kann die Bezeichnung des Impfstoffes auch abgekürzt angegeben sein, zum Beispiel „Cov19VacAstraZ“ statt „COVID-19 Vaccine AstraZeneca“.

- Eine vollständige Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 muss nachgewiesen werden. Dies ist der Fall wenn beim Impfstoff „COVID-19 Vaccine Janssen“ eine Impfung, bei allen anderen zwei Impfungen im Impfpass dokumentiert sind.
- Eine vollständige Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 liegt auch vor, wenn bei einer genesenen Person (Nachweis s.u.) erst eine Impfstoffdosis eines der o.g. Impfstoffe verabreicht wurde.
- Seit der letzten Impfung, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
- Die geimpfte Person darf keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

Für den gültigen Genesenennachweis müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Als Genesenenausweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzusehen.
- Der Genesenennachweis muss auf die ihn vorlegende Person eindeutig ausgestellt sein.

- Die dem Nachweis zugrundeliegende Testung muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein. Im Saarland wird für den Nachweis in der Regel eine PCR durchgeführt. Ein positiver Antigen-Schnelltest kann nicht als Nachweis herangezogen werden.

- Die positive PCR kann durch ein ärztliches Zeugnis, durch die Mitteilung eines ak-kreditierten Labors über eine positive PCR oder auch durch die Quarantäneanordnung der Ortspolizeibehörde, nicht jedoch durch einen Antigen-Schnelltest, belegt werden. Das Datum der PCR muss in dem Dokument angegeben sein.

Die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen. Die Berechnung erfolgt ausgehend vom Datum der PCR. Der Nachweis ist der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Person im Original zur Prüfung vorzulegen. Es wird in der Schule eine Liste der Personen geführt, die einen entsprechenden Nachweis erbracht haben. Das Datum, bis zu dem der Genesenennachweis gültig ist, wird ebenfalls vermerkt. Eine Kopie des Nachweises wird nicht angefertigt. Dies ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt.

Für Personen, die einen gültigen Nachweis erbracht haben, sind während der Zeit der Gültigkeit (bei Genesenen sechs Monate ab dem Datum des PCR-Nachweises) nicht verpflichtet, an den Antigen-Schnelltests in der Schule teilzunehmen. Sie dürfen die Schule ohne weiteren Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (z.B. Testzertifikat über einen negativen Antigen-Schnelltest) betreten.

Sollten jedoch bei diesen Personen die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust auftreten, dürfen sie ab diesem Zeitpunkt die Schule nicht mehr betreten. Sie sollten einen Arzt/eine Ärztin aufsuchen (vorher in der Praxis anrufen) und sich zunächst in häusliche Isolierung begeben (vgl. Nr. 17.2 Personen mit Krankheitssymptomen im Musterhygieneplan vom 30.04.2021)

Das Risiko einer Virusübertragung ist bei vollständig geimpften Personen und genesenen Menschen vermindert. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich einige Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung (asymptomatisch) infizieren und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden können. Dieses Risiko muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher sind die im Musterhygieneplan vorgegebenen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz auch von geimpften und genesenen Personen weiterhin vollständig einzuhalten.